

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Geschichte“
an der Universität Passau**

Vom 9. Juli 2009

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 30. Juli 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen, Prüfungsfristen und Anwesenheitspflicht
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführungen der Prüfungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Nachteilsausgleich

- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Grundsätzliche Bestimmungen
- § 28 Intensivmodule
- § 29 Erweiterungsmodul
- § 30 Forschungsmodul
- § 31 Modul „Grundwissenschaften“
- § 32 Modul „Theorie und Methode“
- § 33 Modul „Fachbezogene Interdisziplinarität“
- § 34 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anlage : Schaubild zum Aufbau des Masterstudiengangs „Geschichte“

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) Im Masterstudiengang Geschichte sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Geschichtswissenschaft so vermittelt werden, dass diese zu wissenschaftlichem Arbeiten in forschungs- oder praxisorientierten Berufsfeldern, insbesondere in der Wissenschaft, in der Kulturarbeit, in Forschungs- und Rekrutierungsabteilungen öffentlicher Institutionen und privater Unternehmen befähigt werden.

(2) ¹Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs „Geschichte“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Im Masterstudiengang „Geschichte“ können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Kirchengeschichte.

§ 2

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. ¹einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem geschichtswissenschaftlichen Fach oder einen gleichwertigen Abschluss. ²Als Studium in einem geschichtswissenschaftlichen Fach sind auch Abschlüsse im Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang "Historische Kulturwissenschaften" an der Universität Passau und im Bachelor-Studiengang "Governance and Public Policy - Staatswissenschaften" an

der Philosophischen Fakultät der Universität Passau anzusehen, wenn die Bakkalaureus- beziehungsweise die Bachelorarbeit im Bereich der Geschichte gefertigt wurde, sowie auch ein Abschluss im Bachelorstudiengang „European Studies“ beziehungsweise „European Studies Major“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau, wenn in der Modulgruppe B das Fach Geschichte als Schwerpunkt 1 gewählt und auch die Bachelorarbeit in diesem Bereich angefertigt wurde. ³Ein überdurchschnittlicher Abschluss nach Satz 1 ist gegeben, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossen hat oder wenn er oder sie im Ranking seines oder ihres Abschlussjahrgangs unter den 50 Prozent besten Absolventen und Absolventinnen ist.

2. ¹adäquate Kenntnisse, die zur Rezeption der fremdsprachigen Texte befähigen, in Englisch oder einer romanischen Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) und Latein, wobei eine der Sprachen durch eine Sprache des Bereichs Osteuropäische Geschichte (Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa) ersetzt werden kann. ²Es wird darauf hingewiesen, dass abhängig von der Kombination der Schwerpunktbereiche in den Intensivmodulen Kenntnisse bestimmter Sprachen nach Satz 1 vorausgesetzt werden (siehe § 28). ³Lateinkenntnisse sind durch das Kleine Latinum oder eine äquivalente Prüfung nachzuweisen. ⁴Kenntnisse in Englisch oder einer romanischen Sprache, die durch eine mindestens fünfjährige Ausbildung in der Schule erworben sein müssen oder der Stufe B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sind durch das Abiturzeugnis oder eine äquivalente Bescheinigung oder eine entsprechende Prüfung nachzuweisen. ⁵In der Sprache des Bereichs Osteuropäische Geschichte sind die Kenntnisse durch eine mindestens dreijährige Ausbildung oder eine äquivalente Prüfung nachzuweisen.
3. ein mindestens vierwöchiges Praktikum, nach Möglichkeit in einem von Historikern und Historikerinnen auszuübenden Berufsfeld (z.B. in Archiven oder Bibliotheken, in der Erwachsenenbildung, bei Medien jeglicher Art, in Museen, in der Politik oder in der Touristik).

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen der Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis des überdurchschnittlichen Abschlusses eines grundständigen Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin neben den Nachweisen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und als Durchschnittsnote mindestens 2,5 ausweist und bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums den Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nachreicht, wobei alle für den Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Studienabschlusses nach Abs. 1

Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei Studienaufnahme nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang unter Vorbehalt. ⁴Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁵Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁶Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nicht mindestens 2,5 und gehört der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu den besten 50 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 4

Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 30 ECTS-Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 ECTS-Credits.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 und 14a. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) Der Studiengang setzt sich aus der Masterarbeit und folgenden Modulen zusammen, die alle Prüfungsmodule sind:

1. vier „Intensivmodulen“

¹In den Intensivmodulen erfolgt die Schwerpunktbildung auf zwei der in § 1 Abs. 3 genannten historischen Bereiche. ²Aus einem der beiden in den Intensivmodulen gewählten historischen Bereiche ist das Thema der Masterarbeit zu wählen. ³Die Intensivmodule sind von allen Studierenden zu absolvieren.

2. einem „Erweiterungsmodul“

¹Im Erweiterungsmodul können Lehrveranstaltungen aus allen historischen Bereichen gewählt werden. ²Das Erweiterungsmodul ist von allen Studierenden zu absolvieren. ³In den zur Auswahl stehenden Veranstaltungen sind 15 ECTS-Credits zu erwerben.

3. einem „Forschungsmodul“

¹Im Forschungsmodul werden die wissenschaftlichen Vorhaben der Studierenden im Rahmen eines Kolloquiums zur Diskussion gestellt. ²Das Forschungsmodul ist von allen Studierenden zu absolvieren.

4. einem Modul „Grundwissenschaften“

¹Im Modul Grundwissenschaften sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der historischen Hilfswissenschaften oder Lehrveranstaltungen mit deutlichem Quellenbezug zu absolvieren. ²In den zur Auswahl stehenden Veranstaltungen sind von allen Studierenden zehn ECTS-Credits zu erwerben.

5. einem Modul „Theorie und Methode“

¹Im Modul „Theorie und Methode“ ist aus mehreren zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen eine zu theoretischen und methodischen Grundfragen oder der Geschichte der Geschichtswissenschaft zu absolvieren. ²Das Modul ist verpflichtend für alle Studierenden.

6. einem Modul „Fachbezogene Interdisziplinarität“

¹Im Modul „Fachbezogene Interdisziplinarität“ sind Lehrveranstaltungen zu fachnahen Themen anderer Disziplinen zu absolvieren. ²Zu diesen Disziplinen zählen die Fächer: Katholische Theologie, Philosophie, Kunstgeschichte, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Geographie und Digital Humanities. ³In den zur Auswahl stehenden Veranstaltungen sind von allen Studierenden zehn ECTS-Credits zu erwerben.

§ 5

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 28 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau. ²Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und das weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7**Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9**Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang Geschichte an der Universität Passau;

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf die Masterprüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen, Prüfungsfristen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.
- (2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.
- (3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind außer Klausuren, die auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können (§ 14a), Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, erstellte Software und Arbeitsberichte. ³Mündliche Leistungen sind außer mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ⁵Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ⁷Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens zehn Wochen, § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. ⁸Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ⁹Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹⁰Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig.
- (4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleis-

tung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird.²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch.³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter zu berücksichtigen ist.⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht.⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen.⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden.⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.

(5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

(1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ² Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

(2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen dürfen.

(4) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung. ⁴Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 28 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 14a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,

3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. ²Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung eines mit „nicht ausreichend“ bewerteten Moduls ist für zwei Prüfungsmodule zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und

wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen.⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und die wissenschaftlichen Methoden des Faches Geschichte selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt, mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben und die vier Intensivmodule nach § 28 erfolgreich absolviert hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Masterarbeit ist aus dem Bereich eines der vier Intensivmodule anzufertigen.

(5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabebetrag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 150.000 Anschläge nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.

(11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, dann wird nur in einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung erbracht, deren Note die Modulnote bildet. ²Ist ein Seminar oder Hauptseminar unter den Lehrveranstaltungen eines Moduls, ist die Prüfungsleistung darin zu erbringen. ³Bei Lehrveranstaltungen gleichen Typs kann der oder die Studierende wählen, in welcher Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung erbracht werden soll. ⁴Die Anmeldung zur Prüfung darf in nur einer Lehrveranstaltung erfolgen.

(3) ¹Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note für die Masterarbeit berechnet, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 5 Satz 2 angerechnete Module oder eine angerechnete Masterarbeit, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 20

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Prüfungsmodul oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten, den nach § 1 Abs. 3 gewählten Schwerpunkt sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeich-

nen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitäts-siegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag soll die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen dieses Studiengangs zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS-Credits	=	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
HS	=	Hauptseminar
KO	=	Kolloquium
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WÜF	=	Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene.

§ 27 Grundsätzliche Bestimmungen

¹Sämtliche nachfolgend genannten Module (§§ 28 bis 33) sind von allen Studierenden als Prüfungsmodule zu absolvieren. ²Alle Module sollen bis zum Ende des 3. Semesters absolviert sein.

§ 28 Intensivmodule

¹In den vier von allen Studierenden vollständig zu absolvierenden Intensivmodulen erfolgt eine Schwerpunktbildung auf zwei der in § 1 Abs. 3 aufgezählten historischen Bereiche (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Kirchengeschichte). ²Die Schwerpunkte dürfen nicht identisch sein. ³Aus ihnen wird das Thema der Masterarbeit ausgewählt. ⁴Im Intensivmodul Ib und IIb darf nach freier Wahl, aber nur in einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung erfolgen. ⁵Die Intensivmodule setzen sich wie folgt zusammen:

Intensivmodul Ia:

HS/WÜF Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/Kirchengeschichte

SWS **ECTS-Credits**

2	10
2	10

Intensivmodul Ib:

VL entsprechend dem Bereich des HS/der WÜF im Intensivmodul Ia	2	5
VL entsprechend dem Bereich des HS/der WÜF im Intensivmodul Ia	2	5
	4	10

Intensivmodul IIa:

HS/WÜF Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/Kirchengeschichte	2	10
	2	10

Intensivmodul IIb:

VL entsprechend dem Bereich des HS/der WÜF im Intensivmodul IIa	2	5
VL entsprechend dem Bereich des HS/der WÜF im Intensivmodul IIb	2	5
	4	10

Gesamt: 4 Module

	12	40
--	----	----

⁶Werden die Bereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Kirchengeschichte mit dem Bereich Osteuropäische Geschichte kombiniert, sind Kenntnisse in Latein und einer Sprache des Bereichs der Osteuropäischen Geschichte nachzuweisen. ⁷Werden die Bereiche Neuere Geschichte und Osteuropäische Geschichte kombiniert, sind Kenntnisse in Englisch oder einer romanischen Sprache und einer Sprache des Bereichs der Osteuropäischen Geschichte nachzuweisen. ⁸Bei allen anderen Kombinationsmöglichkeiten sind Kenntnisse in Englisch oder einer romanischen Sprache und Latein nachzuweisen.

§ 29 Erweiterungsmodul

¹Das Erweiterungsmodul dient der Erweiterung der historischen Kenntnisse. ²In ihm können daher Lehrveranstaltungen aus sämtlichen in § 1 Abs. 3 aufgezählten historischen Bereichen absolviert werden, wobei insgesamt 15 ECTS-Credits zu erwerben sind. ³Eine Lehrveranstaltung, mit der fünf ECTS-Credits erworben werden können, kann, sofern angeboten, durch eine historische Exkursion von mindestens sechs Tagen Dauer ersetzt werden. ⁴Eine Veranstaltung kann zudem, sofern sie einen hinreichenden Inhalt an historischer Fachwissenschaft aufweist und entsprechend gekennzeichnet ist, aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik gewählt werden. ⁵Wird als Erweiterungsmodul die erste Variante nach Satz 8 gewählt, ergibt die Prüfungsleis-

tung, die im Hauptseminar erbracht wird, die Modulnote. ⁶Wird die zweite Variante nach Satz 8 gewählt, ergibt sich die Modulnote durch die Prüfungsleistung, die gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 in einer Vorlesung nach freier Wahl erbracht wird. ⁷Die Anmeldung zur Prüfung darf in diesem Fall nur in einer Vorlesung erfolgen. ⁸In dem Erweiterungsmodul sind folgende Lehrveranstaltungen wählbar:

Erweiterungsmodul	SWS	ECTS-Credits
HS/WÜF Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte	2	10
VL Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte	2	5
	<hr/>	<hr/>
	4	15
oder		
VL Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte	2	5
VL Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/Kirchengeschichte	2	5
VL Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/Kirchengeschichte	2	5
	<hr/>	<hr/>
	6	15
Gesamt: 1 Modul	<hr/>	<hr/>
	4-6	15

§ 30 Forschungsmodul

¹Das Forschungsmodul dient dazu, die eigenen wissenschaftlichen Vorhaben zur Diskussion zu stellen und fremde Vorhaben kritisch zur Kenntnis zu nehmen. ²Es ist von allen Studierenden zu absolvieren und besteht aus einem Kolloquium.

Forschungsmodul:	SWS	ECTS-Credits
KO über die wissenschaftlichen Vorhaben der Studierenden des Masterstudiengangs	2	5
Gesamt: 1 Modul	<hr/>	<hr/>
	2	5

§ 31 Modul „Grundwissenschaften“

¹Im Modul „Grundwissenschaften“ sind von allen Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Credits aus dem Bereich der „Historischen Hilfswissenschaften“ oder Lehrveranstaltungen, die deutlich quellenorientiert sind (Quellenübungen), zu absolvieren.²Wird die Modulvariante mit zwei Vorlesungen gewählt, gelten § 29 Sätze 6 und 7 analog. ³Nach Maßgabe des jeweiligen Lehrangebots können in dem Modul folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden:

Modul „Grundwissenschaften“:	SWS	ECTS-Credits
HS/WÜF Historische Hilfswissenschaften oder HS/WÜF Quellenübung	2	10
oder VL Historische Hilfswissenschaften	2	5
VL Historische Hilfswissenschaften	2	5
Gesamt: 1 Modul	2-4	10

§ 32 Modul „Theorie und Methode“

¹Das Modul „Theorie und Methode“ dient der Vertiefung geschichtstheoretischer, methodischer oder wissenschaftsgeschichtlicher Kenntnisse. ²In ihm kann auch eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik absolviert werden, soweit sie Inhalte zu Theorie und Methode vermittelt. ³Es ist von allen Studierenden eine Lehrveranstaltung auszuwählen. ⁴Gewählt werden können dabei nach Maßgabe des jeweiligen Lehrangebots folgende Lehrveranstaltungen:

Modul „Theorie und Methode“:	SWS	ECTS-Credits
HS/WÜF Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft oder HS/WÜF Geschichte der Geschichtswissenschaft	2	10
	2	10
Gesamt: 1 Modul	2	10

§ 33 Modul „Fachbezogene Interdisziplinarität“

¹Im Modul „Fachbezogene Interdisziplinarität“ sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 10 ECTS-Credits zu fachnahen Themen anderer wissenschaftlicher Disziplinen zu absolvieren. ²Zu diesen Disziplinen zählen die Fächer Katholische Theo-

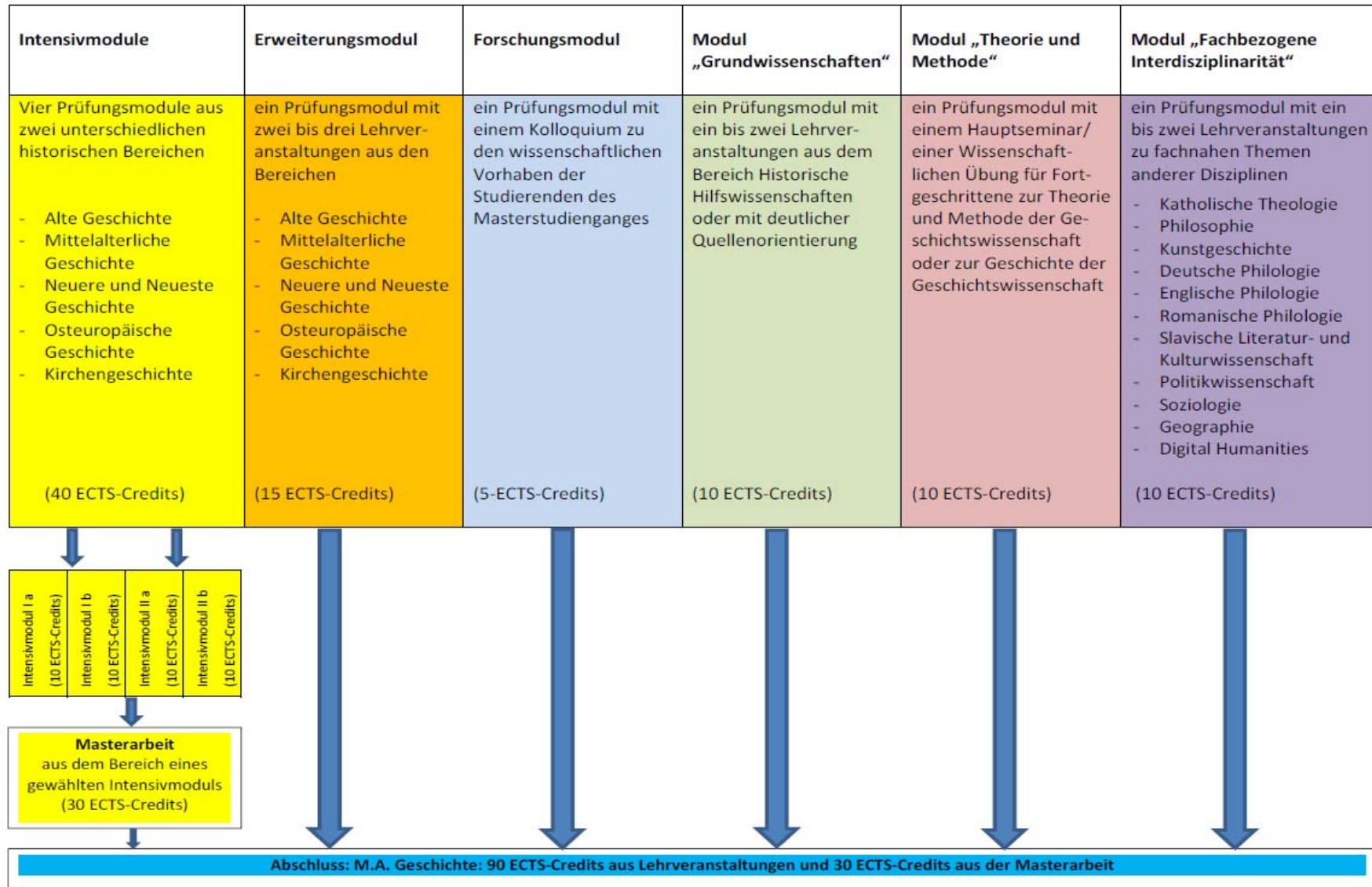
logie, Philosophie, Kunstgeschichte, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Geographie und Digital Humanities.³ Wird die Modulvariante mit zwei Vorlesungen gewählt, gelten § 29 Sätze 6 und 7 analog. ⁴Das Modul „Fachbezogene Interdisziplinarität“ setzt sich wie folgt zusammen:

Modul „Fachbezogene Interdisziplinarität“:	SWS	ECTS-Credits
HS/WÜF (soweit die fachlichen Grundlagen vorhanden sind) zu fachnahen Themen der in Satz 2 genannten Fächer oder	2	10
VL zu fachnahen Themen der in Satz 2 genannten Fächer	2	5
VL zu fachnahen Themen der in Satz 2 genannten Fächer	2	5
Gesamt: 1 Modul	2-4	10

§ 34 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Schaubild zum Aufbau des Masterstudienganges „Geschichte“



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 8. Juli 2009, Az HA2.I.10-3940/2009.

Passau, den 9. Juli 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 9. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. Juli 2009.